

Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

Aufgrund der §§ 89 Abs. 2 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182; 183, ber. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.02.2026 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) geregelt.

§ 2 Brauchtumsfeuer

(1) Oster- und andere Brauchtumsfeuer sind anzeigepflichtig. Als Brauchtumsfeuer gelten Feuer, die im Zusammenhang mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehen, z. B. Oster- oder Maifeuer der Gemeinden, Vereine oder sonstiger Körperschaften.

(2) Die Anzeige ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung der Asche und sonstiger Verbrennungsrückstände.

(3) Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut oder ähnliche Einwirkungen kein Brand entstehen kann. Sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder herrschender Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich sind, müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 100 m zu Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,
2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege sowie vergleichbaren Einrichtungen,
3. 35 m zu sonstigen Gebäuden,
4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heideflächen,
6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen,
7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen,
8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern sowie zu nicht abgeernteten Getreidefeldern,
9. 1,5 km zu Landeplätzen oder Segelfluggeländen.

(4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde geringere Mindestabstände zulassen, sofern eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(5) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(6) Während des Betriebs sind offene Feuerstellen durch mindestens eine volljährige Person verantwortungsvoll zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist in ausreichendem Abstand zur Feuerstelle zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.

(7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien sowie beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer oder ähnliche Stoffe verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind handelsübliche Kohle- oder Grillanzünder in geringen Mengen.

(8) An offenen Feuerstellen sind geeignete Feuerlöschgeräte oder andere Mittel zur Brandbekämpfung und zum Löschen von Glut bereitzuhalten.

(9) Vor dem Verlassen der Abbrennstelle hat die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht sind.

(10) Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(11) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Durchführung von Brauchtumsfeuern untersagen.

(12) Brennmaterial-Haufwerke, die länger als eine Woche gelagert wurden, sind unmittelbar vor der Verbrennung umzuschichten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer ohne Anzeige durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält,
3. entgegen § 2 Abs. 5 die Feuerstelle nicht mit einem mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen sichert,
4. entgegen § 2 Abs. 6 die Aufsichtspflicht während der Verbrennung nicht gewährleistet,
5. entgegen § 2 Abs. 7 unzulässige Materialien verbrennt,
6. entgegen § 2 Abs. 8 keine geeigneten Feuerlöschgeräte oder -mittel bereithält,
7. entgegen § 2 Abs. 9 die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
8. entgegen § 2 Abs. 10 die Verbrennungsrückstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
9. entgegen § 2 Abs. 12 das Haufwerk vor der Verbrennung nicht umschichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 07.03.2026 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 24.02.2026


Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

